



Höhere Fachschule
Südostschweiz

Reglement über die Benutzung von Schulräumlichkeiten

Standort Sargans

Dieses Reglement regelt die Benutzung der Schulräumlichkeiten der ibW Höhere Fachschule Südostschweiz (ibW), Standort **Sargans**.

1. Allgemeine Benutzungsvorschriften

1. Die Nutzung der Schulräume ist grundsätzlich der ibW für Schulungszwecke vorbehalten.
2. Das Gebäude ist wie folgt geöffnet:
Montag – Freitag 06.00 – 22.00 Uhr
Samstag 06.00 – 18.30 Uhr
Sonntag geschlossen
3. Der Zugang im EG zum Gebäude ist nur mit einem Code möglich. Dieser wird durch das Schulsekretariat mitgeteilt.
4. Während den Öffnungszeiten ist das Öffnen und Abschiessen der Räumlichkeiten Sache des Schlüsselhalters. Der Schlüssel (wenn notwendig) ist über das Schulsekretariat zu beziehen.
5. Die ibW bzw. das gesamte Gebäude ist eine rauchfreie Zone. Das Rauchen ist ausschliesslich vor dem Haupteingang (EG) erlaubt.
6. Die Räumlichkeiten dürfen nicht für Anlässe verwendet werden, welche gegen ethische und/oder moralische Grundsätze verstossen.
7. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
8. Die ibW lehnt jede Haftung für eingestelltes Fremdmaterial ab.

2. Gesuche um Benutzung

1. Die Gesuche mit den notwendigen Angaben um einmalige, mehrmalige oder dauernde Benutzung sind schriftlich mit Antragsformular (per Mail oder Post) an das Schulsekretariat zu richten. Über eine dauernde Benutzung entscheidet die Geschäftsleitung.
2. Ist die Benutzung der Räumlichkeiten nicht möglich, so werden die Gesuchsteller durch das Schulsekretariat rechtzeitig informiert.
3. Die gemieteten Räumlichkeiten werden nach der Veranstaltung mit den zusätzlich gebuchten Mehrleistungen in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage. Die Verpflegung wird separat verrechnet.

3. Sorgfalt und Ordnung

1. Die Räumlichkeiten und Anlagen sind nach jeder Benützung so zu räumen, dass der Schulbetrieb ohne Behinderung wieder aufgenommen werden kann.
2. Die Standardbestuhlung der Räumlichkeiten ist durch die Geschäftsleitung festgelegt worden. Umstuhlungen sind erlaubt und müssen am Ende des Unterrichtes in den Standardzustand zurückgeführt werden. Wird die Umstuhlung der ibW übertragen, werden die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
3. Die Klassenchefin bzw. der Klassenchef, die Dozierenden sowie die Veranstalter sind für die Einhaltung der Zimmerordnung verantwortlich. Die Dozierenden sind verantwortlich für die Wandtafelreinigung, Löschen des Lichtes und Abschalten der AV-Anlagen. Gebrauchtes Flipchart- und Pinnwandpapier müssen im Papierkorb entsorgt werden. Nach dem Unterricht müssen die Dozierenden oder der Veranstalter die Schulzimmer abschliessen. Die Klassenchefin bzw. der Klassenchef ist verantwortlich, dass die Schulzimmer im aufgeräumten und sauberen Zustand verlassen werden. PET-Flaschen sind in dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

4. Die Dozierenden sowie der Veranstalter sind für den sachgemässen Einsatz von Mobiliar und den audiovisuellen Geräten verantwortlich.
5. Aus organisatorischen Gründen sind Tische, Stühle und weitere Zimmereinrichtungen in den zugewiesenen Zimmern zu belassen.
6. Alle Benutzer sind verpflichtet, fehlendes oder defektes Material sofort beim Schulsekretariat zu melden.
7. Das Einnehmen von Getränken (Ausnahme: aus abschliessbaren Flaschen) und Mahlzeiten ist lediglich in den Aufenthaltsbereichen sowie auf der Terrasse erlaubt.

4. Parkordnung

1. Die Parkordnung in der Tiefgarage sowie auf dem Areal Bahnhofpark (P+Rail) ist einzuhalten und die Zu- und Wegfahrt muss sichergestellt werden. Die Parkplätze sind kostenpflichtig und werden durch die Migros Pensionskasse verwaltet.
2. Motor- und Fahrräder sind in der dafür bezeichneten Zone beim Bahnhof abzustellen.

5. Sanktionen

1. Bei Nichteinhalten der Hausordnung kann die Geschäftsleitung Sanktionen verfügen.
2. Mutwillige Zerstörungen werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

6. Preise

1. Die Preisliste bzw. Zimmerdokumentation kann beim Schulsekretariat unter Telefon 081 403 33 64 oder unter www.ibw.ch/standorte/zimmervermietung/ bezogen werden.

7. Inkraftsetzung

1. Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2012 in Kraft.

Chur, 09. Oktober 2012 rje

ibW Höhere Fachschule Südostschweiz:

Der Direktor



Stefan Eisenring